

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 15 vom 14. April 2015

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Laufen und der Gemeinde Saaldorf-Surheim
über die Einleitung von Abwässern in die Kläranlage der Stadt Laufen für die
Anwesen Seebichl 01 und Loh 01, 02 und 03 in der Gemeinde Saaldorf-Surheim 1

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf für das Jahr 2015 2

Gemeinde Bischofswiesen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen für das Jahr 2015 3

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Laufen und der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Einleitung von Abwässern in die Kläranlage der Stadt Laufen für die Anwesen Seebichl 01 und Loh 01, 02 und 03 in der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Die Stadt Laufen und die Gemeinde Saaldorf-Surheim haben am 23.12.2014 / 1.1.2015 die nachstehende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Laufen und der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Einleitung von Abwässern in die Kläranlage der Stadt Laufen für die Anwesen Seebichl 01 und Loh 01, 02 und 03 in der Gemeinde Saaldorf-Surheim geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 16.3.2015 rechtsaufsichtlich genehmigt; sie wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekannt gemacht:

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Laufen und der Gemeinde Saaldorf-Surheim über die Einleitung von Abwässern in die Kläranlage der Stadt Laufen für die Anwesen Seebichl 01 und Loh 01, 02 und 03 in der Gemeinde Saaldorf-Surheim

Die **Stadt Laufen**,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Feil

und

die **Gemeinde Saaldorf-Surheim**,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Bernhard Kern

schließen gemäß Art. 7 ff KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) nachfolgende Zweckvereinbarung ab.

Zweckvereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Die Stadt Laufen räumt der Gemeinde Saaldorf-Surheim die Mitbenutzung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen nach den folgenden Bestimmungen ein.

§ 2 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim überträgt der Stadt Laufen die Entsorgung der Abwässer der unter Abs. 2 abgegrenzten Gemeindeteile. Die zu entsorgenden Gemeindeteile sind zusätzlich in beiliegendem Lageplan „rot“ gekennzeichnet.

(2) Der in Abs. 2 bezeichnete Entsorgungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Saaldorf und Surheim.

Seebichl 01 Fl. Nr. 1364 Gemarkung Saaldorf

Loh 01 Fl. Nr. 712/2, Loh 02 Fl. Nr. 712/1 und Loh 03 Fl. Nr. 714 und 715 alle Gemarkung Surheim.

- (3) Soweit sich Regelungen dieser Zweckvereinbarung auf die in § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke der Gemarkungen Saaldorf und Surheim beziehen, gelten diese auch für sämtliche künftig daraus gebildeten Grundstücke.

§ 3 Befugnisse

- (1) Die Gemeinde Saaldorf-Surheim überträgt der Stadt Laufen das Recht, Satzungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 für die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke zu erlassen.
Die Gemeinde Saaldorf-Surheim ist hierüber zu unterrichten. Auch Satzungsänderungen sind der Gemeinde Saaldorf-Surheim mitzuteilen.
- (2) Folgende bereits geltende Rechtsvorschriften der Stadt Laufen erstrecken sich mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung auch auf die unter § 2 Abs. 2 genannten Grundstücke:
- Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Laufen (EWS) vom 2.12.2014, gültig ab dem 1.1.2015
 - Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Laufen (BGS-EWS) vom 2.12.2014, gültig ab dem 1.1.2015
- (3) Die Stadt Laufen hat das Recht, auch im nach dieser Vereinbarung erweiterten Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen oder Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

§ 4 Änderung der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich unter Angabe der Gründe gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Schlichtung

Bestehen unter den Beteiligten zu einzelnen Punkten dieser Vereinbarung unterschiedliche Rechtsauffassungen, wenden sie sich zuerst an das Landratsamt Berchtesgadener Land als Schlichtungsstelle. In der Schlichtung streben die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung an. Ein förmliches Klageverfahren wird nur dann angestrengt, wenn die Schlichtung zu keinem für beide Seiten zufriedenstellenden Ergebnis führt.

§ 6 Inkrafttreten

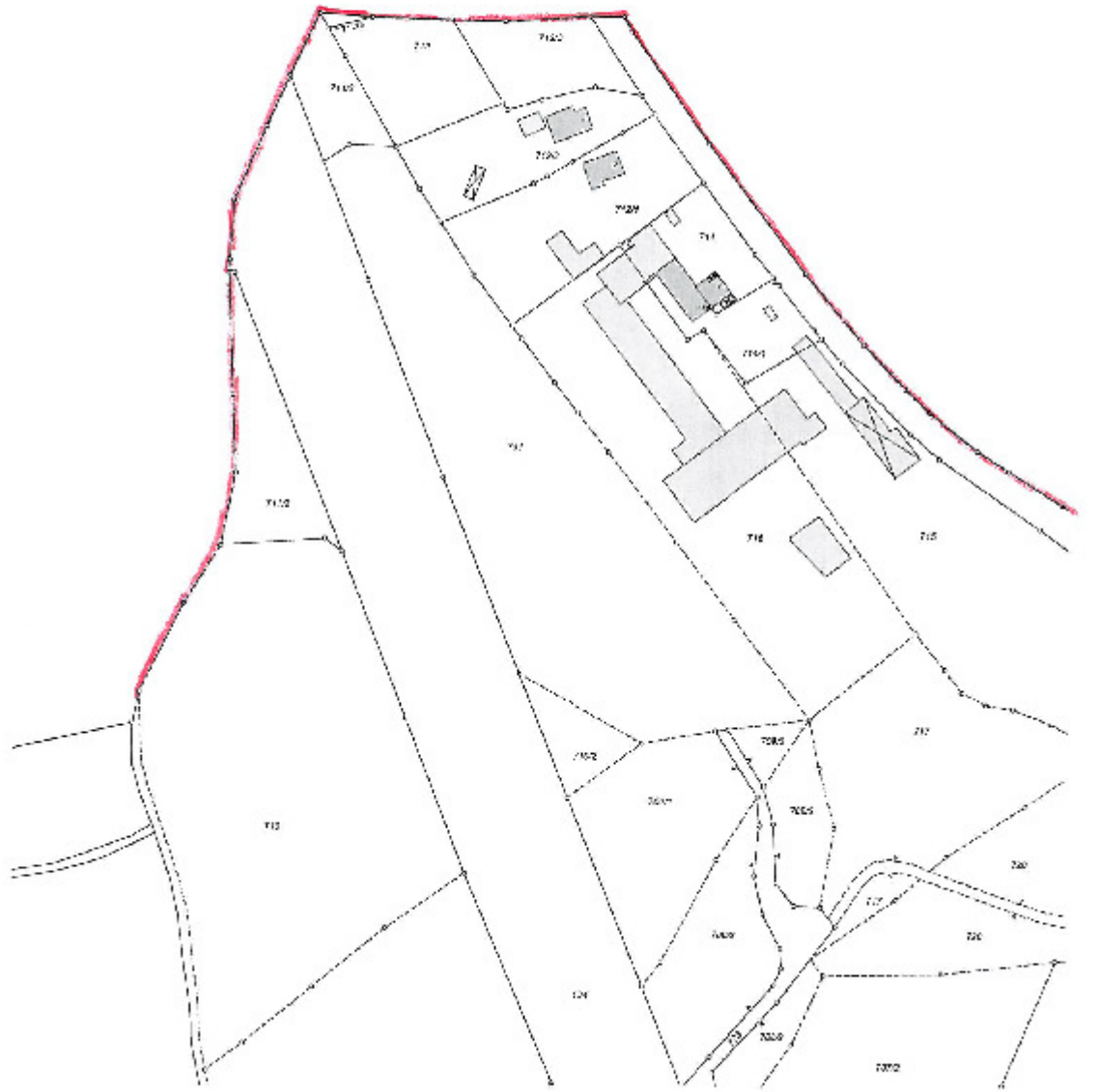
Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, den 1. Januar 2015
Stadt Laufen

Saaldorf-Surheim, den 23. Dezember 2014
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister





Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Haushaltssatzung des Marktes Teisendorf Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Teisendorf folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

1. Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von
und dem Saldo (Jahresergebnis) von

14.768.120,00 €
14.085.400,00 €
682.720,00 €

2. Finanzhaushalt mit	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	13.496.310,00 € 11.647.840,00 € 1.848.470,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	3.070.350,00 € 5.348.635,00 € - 2.278.285,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0,00 € 1.513.190,00 € 1.513.190,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 1.943.005,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von
vorgesehen. 0,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
festgesetzt. 1.000.000,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Teisendorf, den 9. April 2015
Markt Teisendorf

Norbert Schader, Zweiter Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bischofswiesen

Haushaltssatzung der Gemeinde Bischofswiesen Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2015

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.955.663,00 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.373.396,00 €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 380 v. H.
 - b. für die Grundstücke (B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt. Er bedarf keiner Genehmigung (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bischofswiesen, den 9. April 2015
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs.3 GO).
